



Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Der Sozialdatenschutz unter Geltung der Datenschutz- Grundverordnung

Arbeitspapier

Inhalt

I. Überblick über die Reformen.....	3
II. Systematik des Sozialdatenschutzes.....	4
1. Anwendungsbereich.....	4
2. Aufbau.....	5
3. Begrifflichkeiten.....	5
4. Grundsätze.....	6
III. Wesentliche Änderungen.....	7
1. Allgemeiner Sozialdatenschutz.....	8
a) Inhaltliche Anpassungen.....	8
b) Vornahme von Konkretisierungen.....	8
c) Nutzung von Gestaltungsspielräumen.....	9
2. Besonderer Sozialdatenschutz.....	10
a) Inhaltliche Anpassungen.....	10
b) Vornahme von Konkretisierungen.....	11
c) Nutzung von Gestaltungsspielräumen.....	11
d) Neuschaffung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.....	12
IV. Ausgewählte Datenschutzfragen.....	13
1. Sozialdaten Verstorbener.....	13
2. Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag.....	14
3. Benachrichtigungspflicht nach § 83a SGB X.....	15
4. Verhängung eines Bußgeldes gegenüber Sozialbehörden.....	15
5. Recht auf Löschung.....	16
a) Speicherung eines Lichtbildes auf der elektronischen Gesundheitskarte.....	16
b) Anspruch auf Löschung einer Personalausweiskopie.....	17
V. Praxishinweis.....	17

Bearbeiterin: Christina Dörfler-Paa

Version 2.0 | Stand: 1. März 2021

Dieses Arbeitspapier wird ausschließlich in elektronischer Form bereitgestellt.

Es kann im Internet auf <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Datenschutzreform 2018“ abgerufen werden.

Die PDF-Datei ist für den doppelseitigen Ausdruck optimiert.

Das **deutsche Sozialrecht** kannte bereits vor Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Vielzahl bereichsspezifischer Regelungen zum Datenschutz. Kern dieser Vorschriften war und ist die Regelung zum **Schutz des Sozialgeheimnisses**, welches erstmals zum 1. Januar 1976 eingeführt¹ worden ist. Das Sozialgeheimnis gibt jeder Person einen Anspruch darauf, dass die sie betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (siehe § 35 Abs. 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – SGB I). Dies bedeutet, dass Sozialdaten nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn eine gesetzliche Datenverarbeitungsbefugnis oder eine Einwilligung der betroffenen Person dies gestattet. **Sozialdaten** sind personenbezogene Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle² im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden (siehe § 67 Abs. 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – SGB X). Da diese Daten oftmals sehr persönlich und deshalb äußerst sensibel sind, kommt ihnen von Gesetzes wegen ein **hoher Schutzbedarf** zu.

Über den Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung hinaus konnten die bestehenden bereichsspezifischen Regelungen im Sozialgesetzbuch beibehalten werden, sofern sie im **Einklang mit der Grundverordnung** stehen. Der Bundesgesetzgeber musste die sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches daher entsprechend überprüfen und im Bedarfsfall an die Datenschutz-Grundverordnung anpassen.

Nach einem Überblick über die bislang erfolgten **Reformschritte** (I.) und einer Darstellung der beibehaltenen Strukturen (II.) werden in diesem Arbeitspapier **wesentliche Änderungen** des Sozialgesetzbuches (III.), **ausgewählte Datenschutzfragen** sowie erste **Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit** (IV.) behandelt. Abschließend wird ein allgemeiner **Praxishinweis** (V.) gegeben.

I. Überblick über die Reformen

Zunächst erfolgte in einem **ersten Reformschritt eine Anpassung des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch** an die Datenschutz-Grundverordnung.³ Diese Änderungen gelten – ebenso wie die Grundverordnung – bereits seit dem 25. Mai 2018. Ende November 2019 sind dann im Rahmen einer **zweiten großen Gesetzesreform** Anpassun-

¹ Siehe das Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, 3021.

² Dies sind die Leistungsträger im Sinne von §§ 12 Satz 1, 18 bis 29 SGB I sowie weitere Stellen im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I.

³ Siehe das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541 ff.

gen der weiteren Bücher des Sozialgesetzbuches, insbesondere des **Fünften Buches Sozialgesetzbuch** – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) sowie des **Achten Buches Sozialgesetzbuch** – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), in Kraft getreten.⁴

- 5 Des Weiteren hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates im Dezember 2019 das **Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts** beschlossen, womit unter anderem das **Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch** – Soziale Entschädigung – (SGB XIV)⁵ neu geschaffen worden ist. Das neue Gesetz entspricht bereits grundsätzlich den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die meisten Vorschriften des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, auch die neuen sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen, gelten seit dem 1. Januar 2021 beziehungsweise ab dem 1. Januar 2024.
- 6 Zuletzt sind im Oktober 2020 durch das sogenannte **Patientendaten-Schutz-Gesetz**⁶ noch einmal weitere Anpassungen des **Fünften Buches Sozialgesetzbuch** – Gesetzliche Krankenversicherung – an die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten.⁷

II. Systematik des Sozialdatenschutzes

- 7 **Regelungen zum Sozialdatenschutz** finden sich **in allen Büchern des Sozialgesetzbuches**, wobei zwischen dem **allgemeinen** und dem **besonderen Sozialdatenschutzrecht** zu differenzieren ist. Das allgemeine Sozialdatenschutzrecht befindet sich im Ersten und Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches und gilt grundsätzlich in allen Sozialleistungsbereichen, soweit sich aus den dort maßgeblichen Regelungen nichts Abweichendes ergibt (siehe § 37 Satz 1 Halbsatz 1 SGB I). An dieser Grundstruktur hat sich auch durch den Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung nichts verändert; ähnlich verhält es sich mit den bereits davor etablierten Begrifflichkeiten sowie Grundsätzen des Sozialdatenschutzes.

1. Anwendungsbereich

- 8 Für alle **Verarbeitungen von Sozialdaten** gelten gemäß § 35 Abs. 2 SGB I sowohl die **Datenschutz-Grundverordnung** (zumindest entsprechend) als auch die **allgemeinen und jeweils besonderen sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften** – unabhängig davon, ob die datenverarbeitende Tätigkeit in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung fällt oder nicht. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung sicherstellen, dass auch für die nicht unter die Datenschutz-Grundverordnung fallende Datenverarbeitung ent-

⁴ Siehe das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626 ff.

⁵ Siehe das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019, BGBl. I S. 2652 ff.

⁶ Siehe das Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur vom 14. Oktober 2020, BGBl. I S. 2115 ff.

⁷ Siehe beispielsweise § 305 Abs. 1 Satz 6 SGB V.

sprechend der bisherigen Regelungssystematik ein datenschutzrechtliches Vollregime angeboten wird.⁸

2. Aufbau

Die **Regelungssystematik**, insbesondere die Regelung des Sozialgeheimnisses in § 35 SGB I sowie der grundsätzlich für jedes Buch des Sozialgesetzbuches geltenden Vorschriften in den §§ 67 ff. SGB X, wurde **weitgehend beibehalten** und **überwiegend** nur **redaktionell** an die Grundverordnung **angepasst**.⁹ Insbesondere gilt die zentrale Datenübermittlungsvorschrift des § 69 SGB X (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben) nahezu unverändert fort. Die Beibehaltung der Datenverarbeitungsbefugnisse der §§ 67a ff. SGB X wurde dabei auf die Öffnungsklausel des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO gestützt.¹⁰

Auch die im zweiten Reformschritt vorgenommenen Anpassungen der weiteren Bücher des Sozialgesetzbuches beschränkten sich in erster Linie auf redaktionelle Überarbeitungen; so wurde insbesondere die bislang verwendete **Begriffstrias** „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch den in der Datenschutz-Grundverordnung verwendeten Begriff „Verarbeitung“¹¹ **ersetzt**. Die bisherige Struktur der sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften in diesen Büchern wurde jedoch nicht grundlegend geändert.

3. Begrifflichkeiten

Der **Begriff der Sozialdaten**, der für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Sozialdatenschutzes nach wie vor entscheidend ist, wird nunmehr in § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X definiert als „personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung [EU] 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.“ Der Bundesgesetzgeber hat mit dieser Definition das vorrangig geltende europäische Recht berücksichtigt und gleichzeitig die bisherige Begrifflichkeit weitgehend beibehalten. Die in § 35 SGB I genannten Stellen bezeichnet man auch als **Sozialbehörden**. Dies sind insbesondere die Sozialleistungsträger, wie zum Beispiel das Jobcenter oder das Jugendamt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse¹² stehen Sozialdaten weiterhin gleich (siehe § 35 Abs. 4 SGB I). Sie sind jedoch nur schutzbedürftig, sofern sie Geheimnischarakter haben.

Das europäische Recht verwendet den Begriff der **besonderen Kategorien personenbezogener Daten**, der in Art. 9 Abs. 1 DSGVO abschließend definiert ist.¹³ Die Verarbeitung

⁸ Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 97.

⁹ Siehe das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541 ff.

¹⁰ Siehe beispielsweise Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 102 f.

¹¹ Siehe Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

¹² Siehe Begriffsbestimmung in § 67 Abs. 2 Satz 2 SGB X.

dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist grundsätzlich untersagt und nur zulässig, wenn neben einem Erlaubnistatbestand nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO zusätzlich ein Ausnahmetatbestand des Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegt. Viele dieser Ausnahmetatbestände bedürfen jedoch der Konkretisierung durch mitgliedstaatliches Recht.¹⁴ Weil Sozialbehörden auch solche besonderen Kategorien personenbezogener Daten, beispielsweise Gesundheitsdaten¹⁵, zulässigerweise verarbeiten können sollen, musste der nationale Gesetzgeber Regelungen schaffen, damit auch deren Verarbeitung im Grundsatz weiterhin gestattet bleibt.¹⁶ Er stützt diese Regelungen im Sozialgesetzbuch überwiegend auf Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und h DSGVO.¹⁷

4. Grundsätze

- 14 Die sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften werden nach Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung weiterhin von dem zentralen Grundsatz bestimmt, dass eine Datenverarbeitung nur zulässig ist, soweit sie für die Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist (**Grundsatz der Erforderlichkeit**). Damit wird dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO Rechnung getragen. Sozialbehörden dürfen daher nur die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Daten verarbeiten.
- 15 Zudem sieht § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X im Zusammenhang mit der allgemeinen Datenerhebungsbefugnis¹⁸ weiterhin vor, dass eine Erhebung von Sozialdaten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erfolgen hat (sogenannter **Grundsatz der Ersterhebung**); nur ausnahmsweise darf eine Erhebung von Sozialdaten bei Dritten ohne Mitwirkung der betroffenen Person erfolgen (siehe § 67a Abs. 2 Satz 2 SGB X). Dies entspricht dem Grundsatz der Transparenz gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO.
- 16 Außerdem ist die Vorschrift, welche die (strenge) **Zweckbindung** der erhobenen Sozialdaten sowie Ausnahmen hiervon festlegt, im Vergleich zu der vor Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung bestehenden Regelung kaum verändert worden (siehe § 67c SGB X). Damit wird dem Grundsatz der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO Rechnung getragen.
- 17 Des Weiteren ist die bisherige Regelung¹⁹ hinsichtlich der Frage, wer als verantwortliche Stelle (jetzt: **Verantwortlicher** im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO) anzusehen ist, fast unverändert beibehalten worden. Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 SGB X wird grundsätzlich der Sozialleistungsträger in seiner Gesamtheit als Verantwortlicher angesehen. Dies gilt auch dann, wenn

¹³ Das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches kannte bislang den Begriff der besonderen Arten personenbezogener Daten, siehe § 67 Abs. 12 SGB X a. F.

¹⁴ Siehe hierzu Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Die Datenschutz-Grundverordnung – Ein Überblick, Stand 5/2018, Nr. III. 1. Buchst. b, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Überblick“.

¹⁵ Siehe Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 15 DSGVO.

¹⁶ Siehe beispielsweise § 67a Abs. 1 Satz 2 SGB X oder § 67b Abs. 1 Satz 2 SGB X.

¹⁷ Siehe beispielsweise Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 102 f.

¹⁸ Wie auch beispielsweise die Vorschrift des § 62 SGB VIII im Bereich des besonderen Sozialdatenschutzes.

¹⁹ Siehe § 67 Abs. 9 SGB X a. F.

sein Aufbau dezentral ausgerichtet ist und er somit in verschiedenen Bereichen Sozialdaten verarbeitet.²⁰ § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB X regelt weiterhin eine **Besonderheit des Sozialdatenschutzrechts**, wonach für bestimmte Sozialleistungsträger ein sogenannter funktionaler Stellenbegriff gilt. Handelt es sich nämlich bei einem Sozialleistungsträger um eine Gebietskörperschaft, ist jede Organisationseinheit, die eine Aufgabe nach einem der Besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs²¹ wahrnimmt, jeweils als eigener Verantwortlicher einzuordnen. Zum Beispiel ist der bei einer Gemeinde oder einem Landkreis verortete Fachbereich für den Vollzug der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (örtlicher Sozialhilfeträger) als eigenständiger Verantwortlicher anzusehen. Darüber hinaus ist innerhalb des Leistungsträgers gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zugang zu Sozialdaten erhalten.²²

Ferner sind auch die **Übermittlungsgrundsätze** in § 67d SGB X überwiegend beibehalten worden, wobei mit dessen Absatz 1 Satz 2 wiederum eine im Vergleich zum allgemeinen Datenschutzrecht vorhandene **Besonderheit des Sozialdatenschutzrechts** aufrechterhalten wurde. Nach dieser Vorschrift trägt nämlich stets – auch trotz des Ersuchens eines Dritten – die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Sozialdaten.²³ Die Zulässigkeit der Festlegung der Verantwortlichkeit ergibt sich laut Gesetzgeber aus Art. 4 Nr. 7 DSGVO.²⁴ Unabhängig davon gilt auch für Beschäftigte von Sozialbehörden weiterhin, dass keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten besteht, soweit eine Übermittlung von Sozialdaten unzulässig ist (siehe § 35 Abs. 3 SGB I).²⁵

III. Wesentliche Änderungen

Unabhängig von der Beibehaltung bisheriger Strukturen und Begrifflichkeiten im Sozialdatenschutzrecht können den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches aber auch wesentliche **Gesetzesänderungen** entnommen werden, die nachfolgend allerdings nur **beispielhaft** dargestellt werden.

²⁰ Beispielsweise bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung: in den Beratungsstellen und in den einzelnen Leistungsabteilungen.

²¹ Zweites bis Zwölftes Buch und Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch sowie Gesetze im Sinne von § 68 SGB I.

²² Für Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken, gilt § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB I.

²³ Anders beispielsweise in Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz.

²⁴ Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 106.

²⁵ Vertiefend hierzu siehe Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 28. Tätigkeitsbericht 2018, Nr. 9.5.2, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Tätigkeitsberichte“.

1. Allgemeiner Sozialdatenschutz

- 20 Das Erste und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch regeln, wie bereits oben ausgeführt, den allgemeinen Sozialdatenschutz, der – falls keine (vorrangige) Regelung im besonderen Sozialdatenschutzrecht vorhanden ist – grundsätzlich Anwendung findet.

a) Inhaltliche Anpassungen

- 21 Neben den bereits genannten redaktionellen Änderungen im Hinblick auf den Geltungsvor- rang der Datenschutz-Grundverordnung sind auch grundlegende inhaltliche Anpassungen vorgenommen worden.

Beispiel: Zugunsten der wissenschaftlichen Forschung und Planung erfolgte eine Ausdeh- nung der Befugnis zur Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung von Sozialda- ten (siehe § 67b Abs. 3 SGB X). Hintergrund der Ausweitung dieser Befugnis ist die bereits der Datenschutz-Grundverordnung zu entnehmende Privilegierung der wissenschaftlichen Forschung. An mehreren Stellen²⁶ bringt die Datenschutz-Grundverordnung zum Ausdruck, dass die eigentlich gültigen datenschutzrechtlichen Vorgaben im Bereich der wissenschaftli- chen Forschung „gelockert“ werden.

- 22 Die Vorschrift des **§ 67b Abs. 3 SGB X**, die im Hinblick auf Erwägungsgrund 33 DSGVO²⁷ regelt, dass die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungs- zwecken für ein bestimmtes Vorhaben oder für bestimmte Bereiche der wissenschaftlichen Forschung erteilt werden kann, ist im Rahmen des zweiten Reformschrittes²⁸ noch einmal ergänzt worden. § 67b Abs. 3 Satz 2 SGB X sieht nunmehr wieder²⁹ „erleichterte“ Former- fordernisse bei der Einholung einer entsprechenden Einwilligung vor, wobei die Gründe hierfür dokumentiert werden müssen.
- 23 Auch **§ 75 SGB X**, der die Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung enthält, ist im Zuge der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung zugun- sten von Forscherinnen und Forschern beziehungsweise Forschungseinrichtungen erheblich erweitert worden. Nach § 75 Abs. 4a SGB X kann unter anderem die Verarbeitung von Sozi- aldaten für noch nicht bestimmte Forschungsvorhaben des gleichen Forschungsbereiches mitbeantragt und im Vorhinein auch bereits genehmigt werden.

b) Vornahme von Konkretisierungen

- 24 Darüber hinaus sind die Gesetzesreformen auch dazu genutzt worden, bestehende sozial- datenschutzrechtliche Vorschriften zu spezifizieren.

²⁶ Siehe etwa Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und e DSGVO.

²⁷ Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 104.

²⁸ Siehe Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Um- setzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1703.

²⁹ Vergleiche § 67b Abs. 3 SGB X in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung.

Beispiel: Im Zuge der ersten Reform³⁰ ist die Regelung des § 78 SGB X, die die Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden, festlegt, angepasst worden. Hierbei ist insbesondere § 78 Abs. 1 Satz 2 SGB X in der ab dem 25. Mai 2018 bis zum 25. November 2019 geltenden Fassung ergänzt worden. Danach war eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle³¹ nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hatte, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden. Dies hatte zu Missverständnissen in der Praxis geführt.

Bayerische öffentliche Stellen sind nämlich davon ausgegangen, dass sie bei jeder Datenübermittlung an eine nicht-öffentliche Stelle eine (vorherige) **Verpflichtungserklärung** benötigen. Dies war jedoch nicht die Zielsetzung des Gesetzgebers. Vielmehr sollte es dieser Verpflichtungserklärung nur bedürfen, wenn die Sozialbehörde Sozialdaten aufgrund eines Ersuchens der nicht-öffentlichen Stelle übermittelt. Dies ist nunmehr durch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU³² klargestellt worden³³. Mit Ergänzung der Wörter „**auf deren Ersuchen hin**“ wird nunmehr zum Ausdruck gebracht, dass die Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Zweckbindung nur für den Fall erforderlich ist, in dem die nicht-öffentliche Stelle um die Übermittlung von Sozialdaten ersucht, um diese Daten anschließend für ihre Zwecke zu verarbeiten. Einer (vorherigen) Selbstverpflichtungserklärung der nicht-öffentlichen Stelle bedarf es hingegen nicht, wenn die Übermittlung von Sozialdaten durch eine Sozialbehörde zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben erfolgt.³⁴

25

c) Nutzung von Gestaltungsspielräumen

Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung gelten unmittelbar und sind deshalb vorrangig zu beachten. Gleichzeitig sieht die Grundverordnung aber an verschiedenen Stellen mit sogenannten Öffnungsklauseln die Möglichkeit vor, dass im nationalen Recht Verschärfungen³⁵, aber auch Einschränkungen beziehungsweise Ausnahmen zu ihren Vorgaben geregelt werden dürfen.³⁶

26

Beispiel: Die Datenschutz-Grundverordnung enthält unter anderem unmittelbar geltende Regelungen zu den Informationspflichten (Art. 13 f. DSGVO) sowie Betroffenenrechten (Art. 15 ff. DSGVO). Daher mussten die entsprechenden Vorschriften im Zehnten Buch des

³⁰ Siehe das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541, 2566.

³¹ Siehe Begriffsbestimmung in § 67 Abs. 5 SGB X.

³² Siehe Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1704.

³³ Siehe Wortlaut von § 78 Abs. 1 Satz 2 SGB X in der ab dem 26. November 2019 geltenden Fassung.

³⁴ Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 403 f.

³⁵ Siehe zum Beispiel Art. 9 Abs. 4 DSGVO.

³⁶ Siehe vertiefend hierzu Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Die Datenschutz-Grundverordnung – Ein Überblick, Stand: 5/2018, Nr. I. 1. Buchst. f., Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Überblick“.

Sozialgesetzbuches³⁷ wesentlich überarbeitet werden. Gemäß Art. 23 DSGVO ist es möglich, Beschränkungen der Informationspflichten sowie der Betroffenenrechte im deutschen Sozialrecht vorzusehen. Hiervon hat der Bundesgesetzgeber mit den Vorschriften der §§ 82 bis 83 SGB X und § 84 SGB X Gebrauch gemacht.

- 27 Dies bedeutet, dass sich die jeweilige **Informationspflicht** oder das jeweilige **Recht der betroffenen Person** unmittelbar aus der **Datenschutz-Grundverordnung** ergibt, weshalb zunächst anhand der Grundverordnung zu prüfen ist, ob zu informieren ist oder ob ein Betroffenenrecht besteht. Daran **anschließend** ist unter Heranziehung der Regelungen der §§ 82 bis 83 SGB X und § 84 SGB X **zu prüfen, ob** eine **Ausnahmevorschrift** einschlägig ist. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass eine Informationspflicht teilweise oder ganz entfällt oder ein Betroffenenrecht nicht geltend gemacht werden kann.³⁸
- 28 Im Rahmen der Ausnahmevorschriften zu den Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO – wenn also Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (§ 82a SGB X) – ist auch noch etwas versteckt eine (zusätzliche) Informationspflicht für Verantwortliche geregelt, die vor Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung an anderer Stelle³⁹ im Gesetz normiert war. Gemäß **§ 82a Abs. 2 SGB X** hat der Verantwortliche, wenn er Sozialdaten bei einer nicht-öffentlichen Stelle erheben möchte, diese auch auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Eine Pflicht zur Auskunft ergibt sich beispielsweise für einen Arbeitgeber aus § 98 SGB X und für einen Arzt aus § 100 SGB X.

2. Besonderer Sozialdatenschutz

- 29 Das Zweite bis Neunte, Elfte, Zwölfte und Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch enthalten Vorschriften, welche die jeweilige Datenverarbeitung im Verhältnis zum allgemeinen Sozialdatenschutzrecht grundsätzlich vorrangig regeln.

a) Inhaltliche Anpassungen

- 30 Auch im Bereich des besonderen Sozialdatenschutzes sind Änderungen vorgenommen worden, damit der Gesetzeswortlaut im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung steht.

Beispiel: Regelungen, die die Modalitäten der Einholung einer Einwilligungserklärung als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung vorsahen⁴⁰, mussten unter anderem überarbeitet werden, damit diese Vorschriften im Einklang mit den Vorgaben von Art. 6 Abs. 1

³⁷ Siehe §§ 67a Abs. 3 ff., 83, 84 SGB X a. F.

³⁸ Siehe vertiefend zu den sozialdatenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Recht auf Auskunft Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Orientierungshilfe Das Recht auf Auskunft nach der Datenschutz-Grundverordnung, Stand: 12/2019, S. 27 ff., Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Recht auf Auskunft über die eigenen personenbezogenen Daten“.

³⁹ Siehe § 67a Abs. 4 SGB X a. F.

⁴⁰ Zum Beispiel § 63 Abs. 3a Satz 4 SGB V a. F.

UAbs. 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und Art. 7 DSGVO stehen und dabei nicht unmittelbar geltende Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung im nationalen Recht (unzulässigerweise) lediglich wiederholt werden.⁴¹

b) Vornahme von Konkretisierungen

Daneben sind die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung auch dazu genutzt worden, gewisse Vorschriften klarer zu formulieren. 31

Beispiel: In § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII – einer Vorschrift aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe betrifft –, sind nach dem Wort „weitergegeben“ die Worte „oder übermittelt“ angefügt worden.

Diese Vorschrift sieht grundsätzlich vor, dass den sogenannten dem Jugendamt anvertrauten Daten ein besonderer Vertrauensschutz zukommt. Dies wird dadurch gewährleistet, dass eine an sich gemäß § 64 SGB VIII zulässige Übermittlung von Daten einschränkt wird, sofern die entsprechenden Informationen dem Jugendamt zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut⁴² worden sind und kein Ausnahmefall gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB VIII gegeben ist. Da die Regelung des § 65 SGB VIII sowohl für die **behördeninterne Weitergabe** der gewonnenen Daten als auch für die **Übermittlung der Daten**, mithin für die Weitergabe der gewonnenen Daten an (externe) Dritte, gelten soll, ist dies nunmehr so auch durch die Anpassung des Gesetzeswortlauts an die Terminologie der Grundverordnung **klarstellend geregelt** worden.⁴³ 32

c) Nutzung von Gestaltungsspielräumen

Auch im Bereich des speziellen Sozialdatenschutzes hat der Gesetzgeber von der durch die Datenschutz-Grundverordnung eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Einschränkungen beziehungsweise Ausnahmen zu regeln. 33

Beispiel: Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe regelt § 68 SGB VIII die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit einer Beistandschaft, einer Amtspflegschaft oder einer Amtsvormundschaft.⁴⁴

⁴¹ Bei § 63 Abs. 3a Satz 4 SGB V etwa Streichung der Ausführung zur Erklärung eines Widerrufs der Einwilligung.

⁴² Anvertraut sind die Informationen nicht nur, wenn die Mitteilung „unter dem Siegel der Verschwiegenheit“ erfolgt, sondern immer dann, wenn derjenige, der die Information dem Jugendamt preisgibt, im Sinne einer subjektiven Zweckbindung von dessen Verschwiegenheit ausgeht, und dies ausdrücklich signalisiert wird oder aus dem Zusammenhang erkennbar ist, vgl. Mörsberger, in: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 65 Rn. 12.

⁴³ Siehe Begründung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, BT-Drs. 19/4674, S. 398.

⁴⁴ Zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen im Bereich einer Beistandschaft, einer Amtspflegschaft oder einer Amtsvormundschaft siehe Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Verarbeitung von Sozialdaten durch Beistand, Amtspfleger und Amtsvormund, Stand: 2/2019, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Veröffentlichungen – Orientierungs- und Praxishilfen“.

- 34 Wenn ein **Beistand, ein Amtspfleger oder ein Amtsvormund** personenbezogene Daten bei der betroffenen Person oder bei Dritten erhebt, gelten auch für ihn grundsätzlich die **Informationspflichten** nach Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO. Beispielsweise sind die Kontaktdaten des Verantwortlichen, des Datenschutzbeauftragten sowie der Zweck und die Rechtsgrundlage(n) der Datenverarbeitung mitzuteilen.
- 35 **§ 68 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII** sieht nun vor, dass die **Informationspflichten** nur bestehen, soweit die Erteilung der Informationen mit der Wahrung der Interessen der minderjährigen Person vereinbar ist und nicht die Erfüllung der Aufgaben gefährdet, die in der Zuständigkeit des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormundes liegen. Mit dieser Einschränkung der Informationspflichten will der Gesetzgeber der besonderen Rolle des Amtspflegers, Amtsvormundes oder Beistands gerecht werden. Die Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft dienen vor allem der elternähnlichen und nur an den Interessen des Kindes oder Jugendlichen ausgerichteten Vertretung. Die Einschränkung der Informationspflichten ist daher zum Schutz des unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft stehenden Kindes oder Jugendlichen geregelt worden.⁴⁵
- 36 Des Weiteren sieht **§ 68 Abs. 3 SGB VIII** Ausnahmen vom **Recht auf Auskunft** gemäß Art. 15 DSGVO vor, um den Besonderheiten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft Rechnung zu tragen.⁴⁶ Die bis zum 25. November 2019 gültige Fassung dieser Vorschrift kannte bereits ein Recht auf Datenkenntnis⁴⁷, welches jedoch auch aufgrund des Geltungsbeginns der Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden musste. Mit Blick auf die durch die Grundverordnung eröffnete Möglichkeit, dass viele Personen – wie zum Beispiel Elternteile oder Verwandte einer Person, die unter Beistandschaft steht oder stand, Lehrerinnen oder Lehrer, Nachbarinnen oder Nachbarn sowie sonstige Dritte – gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die zu ihrer Person im Zusammenhang mit der Beistandschaft verarbeiteten Daten begehren könnten, wollte der Gesetzgeber Ausnahmen regeln, damit die Auskunft auch verweigert werden kann.⁴⁸ Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen muss daher die Auskunft gegenüber den Personen unterbleiben, denen nach § 68 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bereits keine Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilt wird (siehe oben). Zudem hat eine Auskunft auch dann zu unterbleiben, wenn mit ihr berechnigte Interessen Dritter beeinträchtigt würden.

d) Neuschaffung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

- 37 Das derzeit noch aktuelle **soziale Entschädigungsrecht**, das auf dem im Jahr 1950 für die Versorgung der Kriegsgeschädigten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen geschaffenen Bundesversorgungsgesetz basiert, galt – mehr als 75 Jahre nach Kriegsende – als überholt. Das neue Vierzehnte Buch des Sozialgesetzbuches, das bis zum 1. Januar 2024 schrittweise

⁴⁵ Siehe Begründung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, BT-Drs. 19/4674, S. 398 f.

⁴⁶ Siehe Begründung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, BT-Drs. 19/4674, S. 399.

⁴⁷ Siehe § 68 Abs. 3 SGB VIII a. F.

⁴⁸ Siehe § 68 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

in Kraft tritt⁴⁹, ist nunmehr an den Bedürfnissen der Opfer von Gewalttaten, einschließlich der Opfer von terroristischen Taten, ausgerichtet.⁵⁰

Nach § 1 Abs. 1 SGB XIV in der **ab dem 1. Januar 2024** geltenden Fassung unterstützt die soziale Entschädigung Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bei der Bewältigung der dadurch entstandenen Folgen. **38**

In diesem Zusammenhang sind auch **Vorschriften** bezüglich einer entsprechenden **Datenverarbeitung** neu geschaffen worden.⁵¹ Beispielsweise müssen Geschädigte, die einen Anspruch auf Krankenbehandlung gemäß **§ 41 SGB XIV** in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung haben, gegenüber dem Arzt beziehungsweise sonstigen Leistungserbringern nachweisen, dass sie berechtigt sind, Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Hierfür ist – sofern verfügbar – die elektronische Gesundheitskarte⁵² heranzuziehen. Dabei sind unter Nutzung dieser Karte als Authentisierungs- und Autorisierungsmittel über die Telematikinfrastruktur Dienste anzubieten, die eine Differenzierung zwischen schädigungsbedingt und nicht schädigungsbedingt erforderlichen Behandlungen zulassen.⁵³ **39**

IV. Ausgewählte Datenschutzfragen

1. Sozialdaten Verstorbener

Daten Verstorbener fallen grundsätzlich **nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung** (siehe Erwägungsgrund 27 Satz 1 DSGVO). Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Erwägungsgrund 27 Satz 2 DSGVO Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen. Hiervon hat der Bundesgesetzgeber mit der grundsätzlichen **Beibehaltung von § 35 Abs. 5 SGB I** Gebrauch gemacht. **40**

Die im Rahmen der ersten Reform⁵⁴ vorgenommene Ersetzung der Worte „verarbeitet oder genutzt“ durch den Oberbegriff „verarbeitet“ hat zur Folge, dass nunmehr auch die **Erhebung von Sozialdaten über Verstorbene** unter den Voraussetzungen der datenschutz- **41**

⁴⁹ Die Länder sollen ausreichend Vorlaufzeit für die Umsetzung, insbesondere im Bereich ihrer IT-Infrastruktur, erhalten (siehe Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, BT-Drs. 19/13824, S. 2).

⁵⁰ Siehe Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, BT-Drs. 19/13824, S. 1.

⁵¹ Zum Beispiel §§ 59, 79 SGB XIV in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung.

⁵² Gemäß § 45 Satz 2 SGB XIV in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 SGB V.

⁵³ Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, BT-Drs. 19/13824, S. 190.

⁵⁴ Siehe das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541, 2555 f.

rechtlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches zulässig ist. Damit soll laut der Gesetzesbegründung den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen werden.⁵⁵

2. Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag

- 42 Bis zum Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung enthielt § 80 SGB X eine Spezialregelung für die Zulässigkeit einer Auftragsdatenverarbeitung (nach der Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung nunmehr „**Auftragsverarbeitung**“). Mit Geltungsbeginn der Regelung des Art. 28 DSGVO waren nun Teile der Vorschrift des § 80 SGB X obsolet und mussten gestrichen werden. So ist beispielsweise der in § 80 Abs. 2 SGB X a. F. enthaltene Katalog datenschutzrechtlicher Anforderungen an die Zulässigkeit der Auftragserteilung entfallen.
- 43 Unabhängig davon sieht **§ 80 SGB X** weiterhin zusätzliche Vorgaben vor, die bei einer Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag beachtet werden müssen. Es bedarf beispielsweise vor Auftragserteilung einer **Anzeige bei der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde**. Des Weiteren ist die **Erteilung eines Auftrags** zur Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen nur zulässig, wenn beim Verantwortlichen sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten oder die übertragenen Arbeiten beim Auftragsverarbeiter erheblich kostengünstiger besorgt werden können (siehe § 80 Abs. 3 Satz 1 SGB X). Unter **Störungen im Betriebsablauf** versteht der Gesetzgeber Ereignisse, die die Abwicklung der Leistungen zu Lasten des Leistungsempfängers verzögern.⁵⁶ Um eine **Kostenersparnis** im Sinne von § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB X bejahen zu können, bedarf es bezüglich der Datenverarbeitung einer Vergleichsberechnung hinsichtlich der zu erwartenden Kosten beim Verantwortlichen einerseits und beim Auftragsverarbeiter andererseits. Dabei sind sämtliche zu erwartende Kosten einzubeziehen (zum Beispiel Hard- und Softwarekosten, Personal- und Gebäudekosten). Entscheidend ist, dass die Auftragsverarbeitung erheblich kostengünstiger ist als die eigene Datenverarbeitung des Verantwortlichen. Was unter dem Begriff „erheblich“ zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht näher definiert und muss jeweils im konkreten Einzelfall geprüft werden. Unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks (weitgehende Begrenzung der Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen) sowie des Sozialdatenschutzes muss sich grundsätzlich eine Ersparnis ergeben, die bei objektiver Betrachtung die eigene Datenverarbeitung des Verantwortlichen unwirtschaftlich erscheinen lässt.⁵⁷
- 44 Die Bundesagentur für Arbeit sowie die Jobcenter⁵⁸ müssen die Vorgaben von § 80 Abs. 3 SGB X nicht beachten.⁵⁹

⁵⁵ Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 97.

⁵⁶ Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze, BT-Drs. 14/4329, S. 52.

⁵⁷ Siehe Herbst in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: 7/2020, § 80 SGB X, Rn. 60.

⁵⁸ Das sind die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II), die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II sowie die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II.

⁵⁹ Siehe §§ 51 SGB II, 395 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung.

3. Benachrichtigungspflicht nach § 83a SGB X

Bereits vor Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung gab es eine Regelung im Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches, die eine Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von besonderen Arten personenbezogener Sozialdaten vorsah.⁶⁰ In einem solchen Fall mussten Sozialbehörden unverzüglich die Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde, die Datenschutzaufsichtsbehörde und auch den Betroffenen (nach der Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung nunmehr „betroffene Person“) unterrichten. Da die Datenschutz-Grundverordnung jedoch jetzt selbst bestimmte Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen in Art. 33 DSGVO und Art. 34 DSGVO vorsieht, musste folglich auch diese Regelung überarbeitet werden. Nunmehr regelt § 83a SGB X nur noch eine **Benachrichtigungspflicht gegenüber der Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde**.⁶¹

4. Verhängung eines Bußgeldes gegenüber Sozialbehörden

Gemäß § 85a Abs. 3 SGB X werden gegen **Behörden** und sonstige öffentliche Stellen **keine Geldbußen** bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung verhängt. Hiermit hat der Bundesgesetzgeber von der entsprechenden Öffnungsklausel des Art. 83 Abs. 7 DSGVO Gebrauch gemacht.⁶² Folglich kann im Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches kein Bußgeld gegenüber den genannten Stellen verhängt werden.

Die in einem ersten Referentenentwurf für ein Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU⁶³ noch vorgesehenen Regelungen, wonach **Kranken- und Pflegekassen** – abweichend von § 85a Abs. 3 SGB X – jeweils mit Bußgeldern bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung hätten belegt werden können, sind im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wieder gestrichen worden.

Die Verhängung eines Bußgeldes gegenüber Sozialbehörden wäre allenfalls ausnahmsweise denkbar, und zwar für den Fall, dass sie keine Sozialdaten im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X verarbeiten, also außerhalb ihres gesetzlich vorgesehenen Aufgabenbereichs tätig würden; nur dann käme § 85a Abs. 3 SGB X nicht zur Anwendung.⁶⁴ Für bayerische öffentliche Stellen würde dann allerdings Art. 22 Bayerisches Datenschutzgesetz gelten. Das be-

⁶⁰ Siehe § 83a SGB X a. F.

⁶¹ Siehe vertiefend hierzu Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Meldung von Datenschutzverletzungen durch Sozialbehörden an die zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörden, Stand: 2/2019, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Aktuelle Kurz-Informationen“.

⁶² Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 123.

⁶³ Siehe Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626 ff.

⁶⁴ So wohl die Begründung der Entscheidung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg bezüglich der Verhängung eines Bußgeldes gegenüber der AOK Baden-Württemberg, siehe Pressemitteilung vom 30. Juni 2020, Internet: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/lfdi-baden-wuerttemberg-verhaengt-bussgeld-gegen-aok-baden-wuerttemberg-wirksamer-datenschutz-erfordert-regelmaessige-kontrolle-und-anpassung>.

deutet, dass gegen solche Stellen nur Geldbußen verhängt werden können, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.⁶⁵

5. Recht auf Löschung

- 49 Das der betroffenen Person zustehende Recht auf Löschung ist in **Art. 17 DSGVO** geregelt. Nach dessen Absatz 1 Buchst. a besteht dieses Recht grundsätzlich, wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO.
- 50 Hinsichtlich dieses Betroffenenrechts sind bereits **erste Entscheidungen von Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit** ergangen, die nachfolgend beispielhaft behandelt werden.

a) Speicherung eines Lichtbildes auf der elektronischen Gesundheitskarte

- 51 Gemäß § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V dürfen Sozialdaten, also auch ein **Lichtbild** der gesetzlich krankenversicherten Person, **nur gespeichert** werden, soweit diese für die Ausstellung der **elektronischen Gesundheitskarte** erforderlich sind.
- 52 Das **Bundessozialgericht**⁶⁶ hat dazu Ende des Jahres 2018 entschieden, dass eine Speicherung des Lichtbildes nur so lange zulässig ist, **bis** die **elektronische Gesundheitskarte fertiggestellt** und in den Herrschaftsbereich des Versicherten gelangt ist. Anschließend ist dieses gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO zu löschen.
- 53 Da diese Vorgehensweise, insbesondere aufgrund des etwaig wiederholten Einholens von Bildern für Ersatzbeschaffungen von Gesundheitskarten, jedoch einen höheren Verwaltungs- und Kostenaufwand sowohl für die Krankenkassen als auch für die Versicherten bedeutet, hat der **Gesetzgeber** reagiert⁶⁷ und inzwischen eine **ausdrückliche Regelung zur Speicherdauer eines Lichtbildes** geschaffen. Gemäß § 291a Abs. 6 Satz 1 SGB V dürfen Krankenkassen das Lichtbild nunmehr für die Dauer des Versicherungsverhältnisses des Versicherten, jedoch längstens für zehn Jahre, für Ersatz- und Folgeausstellungen der elektronischen Gesundheitskarte speichern. Hierdurch wird laut der Gesetzesbegründung der Verwaltungsaufwand der Krankenkassen für Folgeausstattungen mit elektronischen Gesundheitskarten reduziert. Gleichzeitig wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Zweck der Nutzung des Lichtbildes, nämlich die eindeutige Zuordnung zum Versicherten und dadurch die Verhinderung von Missbrauch, mit einem mehr als zehn Jahre alten Foto nicht mehr zuverlässig erreicht werden kann.⁶⁸ Darüber hinaus hat die bisherige Kranken-

⁶⁵ Siehe vertiefend hierzu Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Geldbußen nach Art. 83 Datenschutz-Grundverordnung gegen bayerische öffentliche Stellen, Stand: 1/2019, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Aktuelle Kurz-Informationen“.

⁶⁶ Bundessozialgericht, Urteil vom 18. Dezember 2018, B 1 KR 31/17 R, BeckRS 2018, 33790.

⁶⁷ Siehe das „Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur“ vom 14. Oktober 2020, BGBl. I S. 2115, 2120.

⁶⁸ Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur, BT-Drs. 19/18793, S. 96.

kasse das Lichtbild nach dem Ende des Versicherungsverhältnisses unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, zu löschen (siehe § 291a Abs. 6 Satz 2 SGB V).

b) Anspruch auf Löschung einer Personalausweiskopie

In einer im Jahr 2019 ergangenen gerichtlichen Entscheidung⁶⁹ ist zudem der **Löschungsanspruch** bezüglich einer **Personalausweiskopie** in einer elektronischen Akte unter Heranziehung von Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO bejaht worden. 54

Hintergrund der Entscheidung war, dass ein **Jobcenter** nach einem Antrag der betroffenen Person auf **Löschung von Ausweis- und Kontodaten aus** der über sie geführten **Verwaltungsakte** zwar die Papiervorgänge antragsgemäß vernichtete, allerdings **nicht** die entsprechenden Unterlagen **in der mittlerweile eingeführten elektronischen Behördenakte**. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entfernte die Behörde zwar das Lichtbild der betroffenen Person aus der gescannten Personalausweiskopie; die Erforderlichkeit der Speicherung der restlichen Personalausweiskopie bejahte sie aber, um **Leistungsmissbrauch durch eine mehrfache Antragstellung zu vermeiden** und es Prüfinstanzen und Sozialversicherungsträgern zu ermöglichen, die tatsächliche Existenz des Leistungsempfängers festzustellen. 55

Das **Gericht bezweifelte** jedoch unter anderem die **Geeignetheit** einer gespeicherten Personalausweiskopie ohne Lichtbild, um die genannten Zwecke zu erreichen. Zur Vermeidung der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (auch genannt: Arbeitslosengeld II) an einen Dritten, der sich der echten Ausweispapiere eines anderen bedient, könne die gespeicherte Kopie eines Personalausweises ohne Passbild nicht beitragen. Wenn sich eine Antragstellerin oder ein Antragsteller mit einem Ausweis Leistungen erschleichen will, lasse sich ihre oder seine Identität nur durch den Abgleich des Gesichts mit dem vorgezeigten Personalausweisbild feststellen. 56

Die Zulässigkeit der **Speicherung einer Personalausweiskopie** ist generell **im Einzelfall** unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Erforderlichkeit **einer Prüfung zu unterziehen**; falls eine Speicherung für erforderlich angesehen werden sollte, sind nichtrelevante Daten, wie zum Beispiel die Größe oder Augenfarbe, zu schwärzen. 57

V. Praxishinweis

Öffentliche Stellen, die sozialdatenschutzrechtliche Vorschriften anzuwenden haben, – insbesondere die bayerischen Sozialleistungsträger – sollten sich mit den datenschutzrechtlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch vertraut machen und deren Änderungen stetig verfolgen. Zugleich sollten diese Stellen überprüfen, ob und inwieweit ihre jeweiligen Tätigkeiten mit den jeweils aktuellen Vorgaben des Sozialdatenschutzrechts vereinbar sind. Im Übrigen sollten sie die Rechtsprechung im Auge behalten, da bereits weitere sozialdatenschutz- 58

⁶⁹ Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. April 2019, L 26 AS 2621/17, BeckRS 2019, 9038.

rechtliche Entscheidungen⁷⁰ auf Basis der neuen Rechtslage ergangen und noch zu erwarten sind.

⁷⁰ Siehe beispielsweise Bundessozialgericht, Urteil vom 14. Mai 2020, B 14 AS 7/19 R, BeckRS 2020, 23121; Bundessozialgericht, Urteil vom 27. Juni 2018, B 6 KA 27/17 R, BeckRS 2018, 27489; Bundessozialgericht, Urteil vom 18. Juni 2018, B 1 KR 40/17 R, BeckRS 2018, 42368; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. Juli 2020, L 21 AS 195/19, BeckRS 2020, 22297; Landessozialgericht Bayern, Urteil vom 6. Juni 2019, L 7 R 5188/17, BeckRS 2019, 14934.